

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Kanzlei Lützeler Klümper Partnerschaft von Rechtsanwälten (im Folgenden: „**Partnerschaft**“) und dem Auftraggeber (im Folgenden: „**Mandant**“), deren Gegenstand die Beratung des Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung durch die Partnerschaft ist.
2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten.
3. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Mandatsverhältnis/Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1. Das Mandat wird grundsätzlich der Partnerschaftsgesellschaft erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist (z.B. Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten). Die Zuordnung der Sachbearbeitung erfolgt durch die Partnerschaft, wobei Wünsche des Mandanten nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Soweit ausnahmsweise aufgrund einer Vereinbarung ein Vertragsverhältnis mit einem einzelnen oder mehreren Partnern zustande kommt, gelten diese Mandatsbedingungen auch im Verhältnis zu den betreffenden Partnern.
2. Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch die Partnerschaft zustande. Bis zur Auftragsannahme bleibt die Partnerschaft in ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.
3. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.
4. Die Partnerschaft führt alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.
5. Die Partnerschaft ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist sie berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.
6. Handlungen, die sich auf dasselbe Mandat mehrerer Auftraggeber beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche von der Partnerschaft gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.

§ 3 Leistungsänderungen

1. Die Partnerschaft ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern der Partnerschaft dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, ihrer fachlichen Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung und der Berücksichtigung der Interessen des Mandanten zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich die Partnerschaft mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.
2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Partnerschaft oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und damit für den Mandanten keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führt die Partnerschaft in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

§ 4 Schweigepflicht/Korrespondenz/Datenschutz

1. Die Partnerschaft ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
2. Die Partnerschaft darf insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Der Mandant wird der Partnerschaft etwaige Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefon-, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) unverzüglich mitteilen, da es andernfalls zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.
3. Die Partnerschaft ist auch befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem Mandanten Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt.
4. Die Partnerschaft ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Bitte lesen Sie dazu auch unsere Datenschutzerklärung (<https://gericus.com/de/datenschutzerklaerung-mandatsanbahnung-und-bearbeitung-luetzeler-kluemper-januar-2026/>).
5. Wenn der Mandant eine E-Mail-Adresse für die Kommunikation mit der Partnerschaft verwendet, kann die Partnerschaft diese E-Mail-Adresse auch für die mandatsbezogene Kommunikation mit dem Mandanten verwenden. Die Partnerschaft weist den Mandanten darauf hin, dass die elektronische Kommunikation Risiken birgt, weil sie Viren oder andere Schadsoftware übermitteln kann und nicht sichergestellt ist, dass eine E-Mail tatsächlich von dem Absender stammt, dessen Name darauf angezeigt wird. Wenn die E-Mail nicht verschlüsselt wird, kann ihr Inhalt auch nicht sicher vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.

6. Die Partnerschaft verwendet für ihren ausgehenden E-Mail-Verkehr die sogenannte Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Verschlüsselung). Wenn die Transportverschlüsselung auch beim Mandanten standardmäßig eingestellt ist, erfolgt die E-Mail-Kommunikation verschlüsselt und ihr Inhalt ist während des Versands über das Internet geschützt. Auf Wunsch des Mandanten wendet die Partnerschaft darüber hinaus eine noch weitergehende Verschlüsselung der E-Mail-Kommunikation im Wege der sogenannten Inhaltsverschlüsselung (S/MIME-Verfahren) an.

§ 5 Haftung/Haftungsbeschränkung

1. Die Partnerschaft und die handelnden Partner haften dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von den handelnden Partnern bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Partnerschaft aus dem zwischen ihr und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf **2.500.000,00 EURO** beschränkt (§ 52 Bundesrechtsanwaltsordnung, „**BRAO**“). Die Haftung der handelnden Partner auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf **1.000.000,00 EURO** beschränkt (§ 52 BRAO). Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 52 BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
3. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn die Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Mandanten begründet sein sollte. Bei mehreren Anspruchsberechtigten aus einem Schadensfall ist die Gesamthaftung der Partnerschaft auf die vorstehend genannten Beträge beschränkt. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden Schadens im Rahmen eines einheitlichen Auftrags gegeben.
4. Die Partnerschaft hat über die gesetzliche Mindestversicherung hinaus eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bei der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG, Riethorst 2, D-30659 Hannover abgeschlossen, die je Versicherungsfall 2,5 Mio. Euro abdeckt (max. 10 Mio. Euro pro Versicherungsjahr). Darüber hinaus besteht für die handelnden Partner eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in Höhe von 1 Mio. Euro je Versicherungsfall (max. 1 Mio. Euro pro Versicherungsjahr). Sollte aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Mandanten

1. Der Mandant unterrichtet die Partnerschaft vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch die Partnerschaft unerlässlich ist. Er wird die Partnerschaft insbesondere auch über Handlungen, die er selbst im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand gegenüber Dritten (z.B. Behörden, Gegenseite) vorgenommen hat, informieren, soweit dies für die Sachbearbeitung durch die Partnerschaft relevant ist. Die Partnerschaft kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen.

2. Der Mandant wird die Partnerschaft bei der Auftragsdurchführung unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Abwesenheiten, während deren der Mandant nicht zu erreichen ist, wird er der Partnerschaft mitteilen.

3. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke der Partnerschaft daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

§ 7 Kündigung/Abrechnung noch nicht in Rechnung gestellter Leistungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

2. Das Kündigungsrecht steht auch der Partnerschaft zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Aufbewahrung von Unterlagen/Versendungsrisiko

1. Nach § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung endet die Pflicht der Partnerschaft zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter der Partnerschaft aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, 6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde. Die Partnerschaft schuldet keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

2. Die Herausgabe von Unterlagen im Falle einer Beendigung des Mandats erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

§ 9 Sonstiges

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der Partnerschaft dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand:

01.01.2026

Weitere wichtige berufsrechtliche Bestimmungen finden sich in der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA). Die vorstehenden Regelungen und weitere Rechtsrahmenbedingungen finden Sie bei der Bundesrechtsanwaltskammer z.B. unter www.BRAK.de.

Ort, Datum

Bezeichnung des Mandanten

Name des Unterzeichnenden (Druckbuchstaben)

Unterschrift, Stempel